

## Stellungnahme der dbv - Rechtskommission zu Verlagsangeboten betreffend der Einrichtung von elektronischen Semesterapparaten nach § 52a UrhG

Im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzungen zu § 52a Urheberrechtsgesetz, den elektronischen Semesterapparaten, stellte sich u.a. die Frage, ob entsprechende Lizenzangebote der Rechteinhaber die Anwendung der Norm ausschließen. Der Wortlaut des § 52a Urheberrechtsgesetz sieht ein solches Ausschlusskriterium zwar nicht vor. Der Bundesgerichtshof jedoch hat den Vorrang der Lizenzangebote unter der Voraussetzung der Angemessenheit bejaht und stützt sich dabei auf das in der Norm genannte Merkmal der Gebotenheit. Das heißt, legen die Rechteinhaber, in der Regel die Verlage, ein angemessenes Lizenzangebot für die Nutzung von Werkteilen in elektronischen Semesterapparaten vor, findet § 52a Urheberrechtsgesetz keine Anwendung. Genaue Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit hat der Bundesgerichtshof allerdings nicht genannt. Er hat lediglich klargestellt, dass im Gegensatz zu § 53a Urheberrechtsgesetz (elektronischer Kopienversand) kein offensichtlich angemessenes Angebot vorliegen muss.

Im Hinblick auf die preisliche Angemessenheit des Angebots dürfte die Entscheidung des Bundesgerichtshofs „Gesamtvertrag“ (Aktenzeichen I ZR 84/11) Anhaltspunkte liefern. Das Gericht hatte für den Gesamtvertrag Hochschulen mit der VG Wort für die Vergütung nach § 52a Abs.4 Satz 1 UrhG einen Betrag von 0,8 Cent pro Seite festgelegt. Allerdings kann daraus nicht geschlossen werden, dass alle Angebote, die über diesen Betrag hinausgehen, per se unangemessen sind. Allenfalls großzügige Abweichungen können wohl als unangemessen angesehen werden. Allein die einseitige Aussage des Anbieters, das Angebot sei angemessen, führt jedoch noch nicht zu einem Ausschluss des § 52a UrhG. Kann die Angemessenheit jedoch von Seiten der Bibliothek nicht ausgeschlossen werden, so ist ggf. von einer eigenen Digitalisierung abzugehen.

### **Ergänzung:**

*Das Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart, an das der Bundesgerichtshof das Verfahren zur Klärung der Frage der Angemessenheit zurückverwiesen hatte, hat das Kriterium der Angemessenheit in seinem (unveröffentlichten) Urteil vom 11.2.2015 konkretisiert. Gemäß dem Urteil des OLG ist für die „Angemessenheit“ des Lizenzangebotes erforderlich, dass*

- *die Lizenzgebühr angemessen ist*
- *das bereits existierende Lizenzangebot unschwer digital aufzufinden ist*
- *das Werk oder der Werkteil schnell und unproblematisch verfügbar ist.*

*Als „unschwer auffindbar“ gilt ein Angebot nicht, wenn es erst auf Nachfrage des Nutzers gemacht wird. Unangemessen wäre es, wenn bei beabsichtigter Verwertung eines kleinen Teiles eines Werkes nur die Lizenzierung des Gesamtwerkes möglich wäre – unabhängig von der Höhe der Lizenzgebühr. Das Gericht hat ausdrücklich offengelassen, welche Kriterien zur Berechnung der Angemessenheit der Lizenzgebühr heranzuziehen sind. Auch nach diesem Urteil ist dazu also keine allgemeine Aussage oder Handlungsanleitung möglich.*

*Das Gericht führt aus:*

*„Es bedarf vorliegend keiner Entscheidung, ob die Höhe der angemessenen Gesamtvergütung nach § 52a Abs.4 Satz 1 UrhG generell ein tauglicher – dann aber angemessen zu erhöhender – Ausgangspunkt für die Bestimmung der Angemessenheit der vom Rechteinhaber geforderten Lizenzgebühr ist“...“oder hierfür auf die Kriterien des § 32 Abs.2 Satz 2 UrhG zurückgegriffen werden kann“...“oder“...“jede Lizenzgebühr als angemessen zu erachten ist, die nicht missbräuchlich überhöht ist.“...“Jedenfalls können bei einer Gesamtwürdigung die Bedingungen eines Lizenzangebots nicht angemessen sein, wenn es wie hier einerseits inhaltlich weniger zulässt als die*

*gesetzliche Schranke“...“, nämlich nur ein Öffentlich-Zugänglichmachen ohne jegliche Ermöglichung eines Downloads, gleichzeitig aber für diese hinter dem Gesetz zurückbleibende Leistung eine deutlich, nämlich um ein Mehrfaches höhere Lizenzgebühr verlangt, als sie bei Inanspruchnahme der Schranke gem. § 52a Abs.4 UrhG geschuldet wäre.*

Armin Talke, 12/2015  
Vorsitzender der dbv-Rechtskommission